

Gelbe Erläuterungsbücher

SGB VIII • Kinder- und Jugendhilfe

Kommentar

Bearbeitet von

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Dr. Werner Dürbeck, Edda Elmauer, Prof. Dr. Jörg M. Fegert, Prof. Dr. Claus Loos, Thomas Mörsberger, Dr. Heike Schmid-Obkirchner, Jutta Struck, Guy Walther, PD Dr. Friederike Wapler

a) Ausweisungsschutz nach nationalem Recht. aa) Ausweisung nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 56 AufenthG). 56

Bestimmte Personengruppen (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) können nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Es handelt sich um Ausländer, die

- eine Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) besitzen und sich rechtmäßig fünf Jahre im Bundesgebiet aufhalten (§ 56 Abs. 1 Nr. 1);
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger eingereist sind und sich rechtmäßig 5 Jahre im Bundesgebiet aufhalten (§ 56 Abs. 1 Nr. 2);
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, sich rechtmäßig mindestens 5 Jahre im Bundesgebiet aufhalten und mit einem Ausländer mit Aufenthaltsstatus nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in ehelicher oder in lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft leben (§ 56 Abs. 1 Nr. 3);
- mit einem deutschen Familienangehörigen in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft leben (§ 56 Abs. 1 Nr. 4); s Asylberechtigter anerkannt sind (§ 29 AsylVfG) oder im Bundesgebiet die Rechtstellung eines ausländischen Flüchtlings genießen (§ 12 HAusG) oder einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen über die Rechtsstellung für Flüchtlinge vom 28.7.1951 (BGBl. 1953 II S. 559) besitzen (Nr. 5).
- Staatsangehörige im Geltungsbereich des Europäischen Fürsorgeabkommens (→ Rn. 43).

bb) Keine Trennung von Kindern oder Jugendlichen von ihren Eltern 57

(§ 56 Abs. 2 AufenthG). Abs. 2 enthält einen besonderen Ausweisungsschutz für Kinder und Jugendliche, deren Eltern sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Dieser Schutz ist beim Ausweisungsgrund „Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung“ in der Regel bedeutungslos, weil § 55 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG bereits klarstellt, dass gar kein Ausweisungsgrund vorliegt, wenn die Eltern des Minderjährigen rechtmäßig in Deutschland sind. Wenn die Eltern allerdings nur geduldet sind (sich also nicht rechtmäßig hier aufhalten), so ist die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung ein Ausweisungsgrund. Einen vergleichbaren Ausweisungsschutz für **Heranwachsende** (§ 1 Abs. 2 JGG), die mit ihren Eltern hier leben, gibt es nicht. Für sie gilt § 55 Abs. 2 Nr. 7 Hs. 1 AufenthG nicht, da sie nicht minderjährig sind (vgl. Hs. 2). Die Inanspruchnahme von Hilfe für junge Volljährige ist daher grundsätzlich ein Ausweisungstatbestand.

cc) Nur eingeschränkte Ausweisung bei Berücksichtigung individueller Umstände (§ 55 Abs. 3 AufenthG). 58

Könnte ein junger Volljähriger oder ein allein hier lebender Minderjähriger somit grundsätzlich wegen der Inanspruchnahme von stationärer Hilfe zur Erziehung ausgewiesen werden, so schützt ihn vor der Ausweisung in der Regel ein weiterer Grund: Sowohl die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet (unabhängig von starren Fristen), als auch die Folgen der Ausweisung (zB im Blick auf eine nicht abgeschlossene Ausbildung), als auch Gründe, die gem. § 60a Abs. 2 AufenthG (tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung) bei der Erteilung einer Duldung zu berücksichtigen sind, sind bei der Ermessensausübung bedeutsam (FK-SGB VIII/Münder § 6 Rn. 32).

b) Ausweisungsschutz nach internationalem Recht. Schutzvorschriften 59
enthalten das EFA sowie das Deutsch-österreichische Fürsorgeabkommen:

- 60 **aa) Europäisches Fürsorgeabkommen (→ Rn. 43).** Ein Vertragsschließender darf einen Staatsangehörigen eines anderen Vertragsschließenden, der in seinem Gebiet erlaubt seinen gewönl. Aufenthalt hat, nicht allein aus dem Grunde der Hilfsbedürftigkeit zurückschaffen (Art. 6 lit. a), es sei denn, der Hilfebedürftige hat seinen gewönl. Aufenthalt seit weniger als 5 Jahren im Gastland, ist nach seinem Gesundheitszustand transportfähig und hat keine engen Bindungen in diesem Land (Art. 7 lit. a). Im Übrigen sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, nur mit großer Zurückhaltung zur Rückschaffung zu schreiten, und dies nur dann, wenn Gründe der Menschlichkeit dem nicht entgegenstehen (Art. 7 lit. b).
- 61 – *In dieser Auflage nicht belegt* –
- 62 **bb) Deutsch-österreichisches Fürsorgeabkommen (→ Rn. 47).** Der Aufenthaltsstaat darf einem Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei nicht allein aus dem Grunde der Hilfsbedürftigkeit den weiteren Aufenthalt versagen oder ihn rückschaffen, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr ununterbrochen erlaubt in seinem Hoheitsgebiet aufhält. Sprechen Gründe der Menschlichkeit gegen eine solche Maßnahme, so hat sie ohne Rücksicht auf die Dauer der Anwesenheit im Aufenthaltsstaat zu unterbleiben (Art. 8 Abs. 1).
- 63 **4. Auswirkungen der Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe auf die Verfestigung von Aufenthaltstiteln. a) Einbürgerung.** Für die Einbürgerung von Ausländern ist die Inanspruchnahme von Leistungen der JHilfe unerheblich, da die einschlägigen Normen des Staatsangehörigkeitsgesetzes, die die Einbürgerung ausschließen, nur auf die §§ 53, 54 und 55 Abs. 2 Nrn. 1–4, nicht dagegen § 55 Nr. 7 AufenthG verweisen.
- 64 **b) Niederlassungserlaubnis (§§ 4, 9 AufenthG).** Einem Ausländer ist die (unbefristete) Niederlassungserlaubnis nur dann zu erteilen, wenn er die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 und die besonderen des § 9 Abs. 2 AufenthG erfüllt. Zu den allgemeinen gehört, dass kein Ausweisungsgrund vorliegt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2). Liegt formal ein Ausweisungsgrund vor, besteht aber ein obligatorisch zu berücksichtigendes Ausweisungshindernis, so handelt es sich um keinen relevanten Ausweisungsgrund. Die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung iSv § 55 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG ist nur dann ein Ausweisungstatbestand, wenn die Eltern des Minderjährigen sich nicht rechtmäßig hier aufhalten. Also steht die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in der Regel nicht im Wege.
- 65 **c) Befristete Aufenthaltserlaubnis (§§ 4, 7, 8 AufenthG).** Einem Ausländer ist eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die allgemeinen (§ 5) und die besonderen Erteilungsvoraussetzungen (§ 7) vorliegen. Hinsichtlich der Hilfe zur Erziehung gilt daher alles, was oben unter b) (→ Rn. 64) ausgeführt wurde.
- 66 **d) Befristete Aufenthaltserlaubnis nach AsylVfG.** Die Inanspruchnahme von JHilfe durch Personen, die eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG besitzen, verhindert die Anerkennung als politischer Flüchtling und die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 68 AsylVfG nicht.
- 67 **5. Verhältnis von Abs. 2 zu Abs. 4.** Unabhängig von den möglichen ausländerrechtlichen Konsequenzen, die die **Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB VIII** haben kann, ist folgendes festzuhalten:

- **Minderjährige**, die sich nicht nur besuchsweise in Deutschland aufhalten, unterstehen alle dem MSA/KSÜ. Auf ihren aufenthaltsrechtlichen Status kommt es nicht an, wenn sie nur subjektiv den Willen besitzen, ihren Lebensmittelpunkt künftig in Deutschland zu haben, und wenn sie objektiv entsprechende Vorkehrungen getroffen haben. Der Aufenthalt, den das MSA/KSÜ fordert, muss nämlich nur ein gewöhnlicher und kein erlaubter sein. § 6 Abs. 2 spielt überhaupt keine Rolle.
 - **Junge Volljährige** unterstehen weder dem MSA noch dem KSÜ oder der Brüssel II a-VO. Für sie kann sich aus den drei Fürsorgeabkommen (→ Rn. 43–47) eine Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen nach § 41 SGB VIII ergeben. Gehören sie nicht zu dem hiernach privilegierten Personenkreis, so ist für sie § 6 Abs. 2 der Maßstab. Hiernach brauchen sie einen gewöhl. und rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland, wobei bei der Prüfung des gewöhl. Aufenthalts nicht die Rechtsprechung des BSG zu Kindergeld, Erziehungsgeld und Kindererziehungszeiten, sondern zur Krankenhilfe der Maßstab ist (→ Rn. 17c). Das heißt, dass auch junge Erwachsene, die einen Asylantrag gestellt haben, grundsätzlich Hilfe nach § 41 beanspruchen können.
- Sowohl Minderjährige, die Hilfe nach dem MSA, KSÜ oder Brüssel II a als auch **Volljährige**, die sie auf Grund des EFA, bilateraler Abkommen oder gem. § 6 Abs. 2 erhalten, haben ggfs. mit **ausländerrechtlichen Sanktionen** zu rechnen. Die internationalen Abkommen dürften jedenfalls bei minderjährigen unbegleiteten oder jungen erwachsenen Flüchtlingen keinen Schutz bieten, solange der Aufenthalt nicht rechtmäßig ist und nicht eine gewisse Zeit andauert (EFA: fünf Jahre, deutsch-österreichisches Abkommen: ein Jahr).
- Allerdings ist die Ausweisung nach deutschem autonomem Recht auch eher unwahrscheinlich. **Unbegleitete Minderjährige** werden zunächst gem. § 42 in Obhut genommen; dies ist keine Hilfe zur Erziehung und somit kein Ausweisungsgrund. Ist ein Asylantrag gestellt, so hält sich der Minderjährige rechtmäßig hier auf (§ 55 Abs. 1 AsylVerfG). Wird dem Minderjährigen dann Hilfe in Form von Heimerziehung (§§ 27, 34) gewährt, ist dies zwar ein Ausweisungsgrund (§ 55 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG), aber die Ausweisung ist während des laufenden Asylverfahrens nicht möglich (§ 56 Abs. 4 AufenthG). Ist dieses negativ abgeschlossen worden, so ist die Ausweisung eine Ermessensentscheidung (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 AsylVerfG) und der Grad der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Maßstab. Dieser ist bei der Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung eher gering, zumal wenn man vergleicht, dass die jugendstrafrechtliche Sanktion der Hilfe zur Erziehung kein Ausweisungstatbestand ist. Bestehen Abschiebungshindernisse (§ 56 AufenthG), so ist eine Duldung zu erteilen (§ 60a AufenthG), die wiederum die Inanspruchnahme der Hilfe zur Erziehung ermöglicht.
- Junge Volljährige**, die ohne Familie hier sind, und Heimerziehung in Anspruch nehmen, erfüllen einen Ausweisungstatbestand (§ 55 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG). Während des Asylverfahrens können auch sie nicht ausgewiesen werden (§ 56 Abs. 4 AufenthG), danach allerdings wohl, wenn sie keine Duldung (§ 60a AufenthG) erhalten. Der Vergleich mit dem jungen Delinquenten hilft dann nicht mehr, weil § 12 JGG in § 105 JGG nicht genannt ist. Allerdings ist das Ermessen auch hier fehlerfrei auszuüben.

6. Ausländerrechtliche Mitteilungspflichten bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB VIII. Nach § 87 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG sind öffentl. Stellen (vgl. § 1 Abs. 2 SGB X), also auch JÄmter (nicht dagegen freie

Träger), verpflichtet, die Ausländerbehörden ua davon in Kenntnis zu setzen, dass Ausweisungsgründe vorliegen. Eine Meldepflicht kommt also überhaupt nur in Betracht in den wenigen oben dargestellten Fällen, in denen die Inanspruchnahme von Hilfe einen Ausweisungstatbestand darstellt. – Aber auch dann steht sie des Weiteren unter dem Vorbehalt der sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB, insbesondere § 35 SGB I, §§ 67d–78 SGB X, §§ 64, 65 SGB VIII. Demnach ist die Übermittlung von Sozialdaten eines Ausländers nur zulässig, sofern eine **Übermittlungsbefugnis** (§ 67d SGB X) besteht. Eine solche ist grundsätzlich in § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB X zu sehen. Diese wird allerdings wiederum eingeschränkt durch § 76 SGB X, § 65 SGB VIII sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zu unterscheiden ist hier nach den jeweiligen Aufgaben des JAmtes. Für die Vormundschaft und Beistandschaft gilt gem. § 61 Abs. 2 SGB VIII ausschließlich § 68 SGB VIII. Insgesamt dürfte es somit nur sehr wenige Fälle geben, in denen JAmtler den Ausländerbehörden mitteilen müssen, dass ausländische junge Menschen Hilfe nach dem SGB VIII in Anspruch nehmen. Dafür spricht auch § 87 Abs. 2 S. 3 AufenthG. Sofern JAmtler Kenntnis erhalten, dass konkrete Tatsachen für eine Anfechtung einer Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB vorliegen, sind sie zur Meldung nur verpflichtet, soweit dadurch nicht die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben gefährdet wird.

IV. Leistungen an Deutsche im Ausland (Abs. 3)

- 72 **1. Bedeutung der Regelung. a) Subsidiäre Ermessensleistung.** Die Gewährung von Leistungen (§ 2 Abs. 2) für Deutsche im Ausland steht im pflichtgemäßen Ermessen des nach § 88 zuständigen JAmtes bzw. LJAmtes und setzt voraus, dass keine Hilfe vom Aufenthaltsland gewährt wird.
- 73 **b) Aufenthalt im Ausland.** Anders als § 24 SGB XII setzt die Vorschrift nicht den gewönl. Aufenthalt im Ausland voraus. Da Leistungen der JHilfe anders als die der Sozialhilfe (insbes. Hilfe zum Lebensunterhalt) keine Geldleistungen zur Deckung des alltäglichen Bedarfs sind, sondern in erster Linie persönliche Hilfen am Lebensort von Kindern, Jugendlichen, ihrer Eltern sowie junger Volljähriger, kommt ihre Gewährung im Ausland bei einem gleichzeitigen gewönl. Aufenthalt im Inland im Allgemeinen nicht in Frage. Die Voraussetzungen nach Abs. 3 liegen nur vor, wenn sowohl der Leistungsberechtigte als auch das leistungsbegünstigte Kind bzw. der Jugendliche den tatsächlichen Aufenthalt im Ausland haben (BVerwG ZKJ 2011, 310). Leben die sorge- und leistungsberechtigte Mutter im Inland und das leistungsbegünstigte Kind als Dauerpflegekind im Ausland, so ist der nach § 86 zu bestimmende örtl. Träger der JHilfe sachlich zuständig (ZSpr. EuG 51, 142; BVerwG ZKJ 2011, 310).
- 74 Keine Leistung an Deutsche im Ausland ist deshalb die **Fortsetzung einer im Inland begonnenen und dort auch endenden Leistung**, deren Auslandsbezug aus der Zielsetzung der Leistung folgt, wie zB bei Maßnahmen der internationalen JAmtarbeit oder intensivpädagogischen Projekten, die ganz oder phasenweise im Ausland durchgeführt werden (so auch MüKoBGB/Tillmanns SGB VIII § 6 Rn. 13). Hier ist der Aufenthalt im Ausland notwendige Folge der Leistungsgestaltung, während bei Leistungen an Deutsche im Ausland i. S. von Abs. 3 der Aufenthaltswechsel in das Ausland nicht im Zusammenhang mit der Leistung steht, sondern aus anderen Gründen erfolgt.

c) Leistungserbringung im Inland. Wo die Leistung erbracht wird, ist bei einem Aufenthalt im Ausland unerheblich. In Betracht kommen deshalb auch Leistungen im Inland (VG München EuG 59, 205 für einen Jugendlichen, der in den Niederlanden lebt, aber auf deutscher Seite ambulante Leistungen nach § 35a erhält). **75**

d) Praktische Bedeutung. Wegen des Charakters der Leistungen als persönliche Hilfen, die im Hinblick auf die Steuerungsverantwortung des JAmts eine Ortsnähe voraussetzen, scheidet die Gewährung von Leistungen der JHilfe für Deutsche im Ausland durch deutsche Behörden auf Dauer grundsätzlich aus. Relevant wird diese Frage in der Praxis vor allem bei Hilfe zur Erziehung in **Vollzeitpflege**, wenn die Pflegeeltern, die zugleich **Vormund** sind, mit dem Kind oder Jugendlichen ins Ausland verziehen oder von dort in ein anderes Land wechseln (zu den rechtlich relevanten Fragen siehe dazu DJJuF-GutA JAmt 2008, 420). Das JAmt darf bei seiner Ermessensentscheidung den Umstand berücksichtigen, dass die Pflegeeltern und ihr Pflegekind ihren Lebensmittelpunkt dauerhaft ins Ausland verlegt haben und das zuständige JAmt Hilfe zur Erziehung – soweit sie über die Zahlung von Pflegegeld hinausgeht, nämlich auch die Beratung, Unterstützung, Überprüfung und Kontrolle der Pflegefamilie und die Entscheidung über das Fortbestehen der Hilfevoraussetzungen umfasst – prinzipiell nicht im Ausland erbringen kann. Denn es ist anerkannt, dass eine Hilfestellung auf Dauer im Ausland grundsätzlich nicht in Betracht kommt, weil dies dem Charakter der Vollzeitpflege als persönliche Hilfe regelmäßig nicht entspricht (VG Saarlouis v. 22.8.2008 – 11 K 90/07, BeckRS 2008, 39528). Im Ausnahmefall sind solche Leistungen denkbar im **grenznahen Raum**, darüber hinaus kommen solche Leistungen vor allem in Betracht als **Überbrückung nach dem Wechsel des Lebensmittelpunkts in das Ausland** bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Hilfen vom Aufenthaltsland erbracht werden sowie für Deutsche, die sich auf befristete Zeit – etwa als Diplomaten, Entwicklungshelfer etc. – im Ausland aufhalten. In der Praxis dürfte sich die Gewährung von Hilfe in der Übernahme von Kosten der örtlichen Einrichtungen und Dienste erschöpfen. **76**

e) Zuständigkeit. Zuständig für die Gewährung von Leistungen im Ausland ist der überörtl. Träger, in dessen Bereich der junge Mensch geboren ist. Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, so ist das Land Berlin zuständig (§ 88 Abs. 1). Wurden bereits vor der Ausreise Leistungen der JHilfe gewährt, so bleibt der örtl. Träger zuständig, der bisher tätig geworden ist; eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu 3 Monaten bleibt dabei außer Betracht (§ 88 Abs. 2). **77**

2. Verhältnis zu anderen Regelungen. a) Konsulargesetz. Leistungen nach § 5 des Konsulargesetzes vom 11.9.1974 (BGBl. I S. 2317) sind im Hinblick auf Leistungen der JHilfe nicht vorrangig, da die nach § 5 Konsulargesetz zu gewährenden Leistungen keine Jugendhilfeleistungen sind (RegBegr. Zu § 6 SGB VIII; LPK-SGB VIII/Fasselt § 6 Rn. 42). Nach § 5 Konsulargesetz sollen die Konsularbeamten Deutschen, die in ihrem Konsularbereich hilfebedürftig sind, die erforderliche Hilfe (vorübergehend für längstens 2 Monate) leisten, wenn die Notlage auf andere Weise nicht behoben werden kann. Der Empfänger ist zum Ersatz der Auslagen verpflichtet. Dauert die Notlage eines Hilfeempfängers, der seinen gewöhnl. Aufenthalt im Ausland hat oder der im Ausland in Untersuchungshaft ist oder eine Freiheitsstrafe verbüßt, länger als zwei Monate, so ist vom **78**

§ 7

Erstes Kapitel. Allgemeine Vorschriften

Eintritt der Hilfsbedürftigkeit an „Hilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes“ zu gewähren (Abs. 6). Statt dessen können die Konsularbeamten dem Hilfesuchenden zu jedem Zeitpunkt die Reise an den Ort des gewöhnl. Aufenthalts oder an einen anderen Ort im Ausland ermöglichen. Zuständig für die Gewährung dieser Hilfe (Übernahme der Reisekosten) ist die zuständige deutsche Auslandsvertretung, nicht der Träger der Sozial- bzw. der JHilfe (OVG Münster FEVS 42, 292).

- 79 **b) Leistungen des Aufenthaltslandes.** Leistungen der JHilfe nach dem SGB VIII entfallen in dem Umfang, in dem sie bereits von den Behörden oder anderen Institutionen des Aufenthaltslandes gewährt werden. Grundlage dafür können internationale Verträge, zB das KSÜ (→ Rn. 30 ff.) das MSA (→ Rn. 36 ff.), das EFA (→ Rn. 43 ff.) sowie das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Fürsorge und Jugendwohlfahrt (→ Rn. 47) sein.

§ 7 Begriffsbestimmungen

(1) **Im Sinne dieses Buches ist**

1. **Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,**
2. **Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,**
3. **junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,**
4. **junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,**
5. **Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,**
6. **Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.**

(2) **Kind im Sinne des § 1 Abs. 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.**

(3) *(weggefallen)*

(4) **Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

I. Bedeutung der Norm

- 1 **1. Definition der Adressaten.** Die Vorschrift definiert die in diesem Gesetz für die Bestimmung des Adressatenkreises verwendeten Begriffe. Eine einheitliche Terminologie für die gesamte Rechtsordnung existiert insoweit nicht. Die Begriffsbestimmungen gelten nur für die **Anwendung dieses Gesetzes**. Im Hinblick auf die Forderung, männliche Begriffe zugunsten geschlechtsneutraler Begriffe aufzugeben oder männliche und weibliche Formen gleichberechtigt zu benutzen (vgl. dazu BT-Drs. 12/1041), mag die Begriffsbildung „Jugendlicher“, „junger Volljähriger“, „Personensorgeberechtigter“ und „Erziehungsberechtigter“ zu kritisieren sein. Vgl. dazu die Terminologie in § 1 JuSchG („Kinder“, „Jugendliche“, „personensorgeberechtigte Person“, „erziehungsberechtigte Person“).

2. Änderungen seit Inkrafttreten des KJHG. Der Zielsetzung der **Kind- 2**
schaftsrechtsreform entsprechend, rechtliche Unterschiede zwischen ehelichen
und nichtehelichen Kindern abzubauen, wurde der Begriff „nichteheliches Kind“
durch das KindRG aufgegeben. Damit ist auch die einschränkende Interpretation
dieses Begriffes in Abs. 3 entbehrlich geworden (vgl. RegBegr. BT-Drs. 13/4899
S. 139).

II. Das Kind

1. Person unter 14 Jahren (Abs. 1 Nr. 1). Das Gesetz verwendet den Begriff **3**
„Kind“ grundsätzlich **altersbezogen** und versteht darunter dem heutigen Sprach-
gebrauch entsprechend und in Übereinstimmung mit anderen einschlägigen
Gesetzen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben. Abweichend davon wird in § 17 Abs. 3 der genealogische Kind-
begriff (→ Rn. 5) verwendet und durch den Zusatz „minderjährig“ auf Kinder
und Jugendliche i.S. des SGB VIII begrenzt.

2. Person unter 18 Jahren (Abs. 2). Demgegenüber versteht das GG in **4**
Art. 6 unter „Kind“ alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet
haben. Im Hinblick auf die wörtliche Übernahme von Art. 6 Abs. 2 GG in § 1
Abs. 2 dieses Gesetzes musste daher insoweit eine von Abs. 1 Nr. 1 abweichende
Definition erfolgen.

3. Kind als Abkömmling (Abs. 4). Das BGB verwendet den genealogischen **5**
Kindbegriff und spricht vom Kind als Abkömmling – ohne Altersbezug. Dies gilt
auch für den zusammengesetzten Begriff „Annahme als Kind“. Das SGB VIII
bezieht sich aber auch insoweit nur auf Personen, die das 18. Lebensjahr noch
nicht vollendet haben. Absatz 4 verdeutlicht, dass der Begriff „Kind“ in der
Zusammensetzung „Annahme als Kind“ weder im Sinn des Abs. 1 Nr. 1 noch
im Sinne des BGB zu verstehen ist, sondern Personen erfasst, die das 18. Lebens-
jahr noch nicht vollendet haben.

4. Abweichung von § 56 Abs. 2 SGB I. Nicht brauchbar für die Regelung **6**
der KJHilfe ist der (erweiterte) Kindbegriff des § 56 Abs. 2 SGB I, der einen
möglichst großen Personenkreis in die Sonderrechtsnachfolge einbeziehen will.

III. Der Jugendliche

Der Begriff „Jugendlicher“ (Abs. 1 Nr. 2) entspricht der Begriffsbildung in § 1 **7**
Abs. 1 Nr. 2 JuSchG sowie § 1 Abs. 2 JGG.

IV. Der junge Volljährige

Der Begriff „junger Volljähriger“ (Abs. 1 Nr. 3) erfasst den Personenkreis bis **8**
zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Defi-
zite in der Persönlichkeitsentwicklung, die über diese Altersstufe hinaus fortbesteh-
en, nicht mehr mit Mitteln der KJHilfe behoben werden können. Die Ober-
grenze war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KJHG in Übereinstimmung mit
§ 2 BKGG gewählt worden. Inzwischen ist aber die Bezugsdauer des Kindergelds
auf die Vollendung des 25. Lebensjahres begrenzt worden. Eine **Durchbrechung**
der oberen Altersgrenze findet sich in § 11 Abs. 4 für den Bereich der Jugendar-
beit sowie in § 19 für die Betreuung von Vätern oder Müttern mit Kindern in

§ 7

Erstes Kapitel. Allgemeine Vorschriften

gemeinsamen Wohnformen. Der Begriff „junger Volljähriger“ wird vor allem in § 41 verwendet.

V. Der junge Mensch

- 9 Der Begriff „junger Mensch“ (Abs. 1 Nr. 4) ist als **Oberbegriff** eingeführt worden und erfasst die Altersgruppen der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen.

VI. Der Personensorgeberechtigte

- 10 Soweit das Gesetz die rechtlich für die Erziehung des Kindes oder des Jugendlichen verantwortliche Person erfassen will, verwendet es den Begriff „Personensorgeberechtigter“ und verweist damit auf § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB.
- 11 **1. Eltern, Vormund, Pfleger.** PerSorgeBer ist danach in der Regel jeder Elternteil, nach Maßgabe einer Entscheidung des FamG aber auch ein Elternteil allein oder (statt der Eltern) ein (Amts-)Vormund oder (Amts-)Pfleger. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern gilt § 1628 BGB. Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, so üben sie weiterhin gemeinsam die Personensorge aus, solange nicht das FamG auf Antrag (§ 1671 BGB) oder von Amts wegen (§ 1666 BGB) einem Elternteil allein die Personensorge zugewiesen hat. Ob ein Elternteil – trotz fortbestehender gemeinsamer Sorge – allein handeln kann oder nur im gegenseitigen Einvernehmen, hängt von der Qualität der zu treffenden Entscheidung ab (§ 1687 BGB; siehe auch → § 27 Rn. 11).
- 12 **2. Minderjähriger Elternteil.** PerSorgeBer ist auch der minderjährige Elternteil, dem nur die tatsächliche Personensorge für das Kind zusteht (§ 1673 Abs. 2 Satz 2 BGB). Meinungsverschiedenheiten mit dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen werden gem. § 1673 Abs. 2 Satz 3 BGB aufgelöst.

VII. Der Erziehungsberechtigte

- 13 KJHilfe orientiert sich **an der tatsächlichen Lebenssituation des jungen Menschen**. Sie wendet sich insbesondere auch an Kinder und Jugendliche, die in und außerhalb des Elternhauses von anderen – vom PerSorgeBer dazu legitimierten – Personen erzogen werden, wie zB von Tagespflegepersonen, Heimerziehern oder Pflegeeltern. Soweit daher in den einzelnen Bestimmungen (zB §§ 8a, 14, 16, 22 Abs. 3, 25, 28, 42) Personen angesprochen werden, die auf Grund einer Vereinbarung mit dem PerSorgeBer (idR den Eltern) Kinder oder Jugendliche erziehen, verwendet das Gesetz den Begriff „Erziehungsberechtigter“.
- 14 Für die **Vereinbarung** mit dem PerSorgeBer ist keine besondere Form vorgeschrieben; sie kann deshalb auch durch schlüssiges Handeln erfolgen. Unverzichtbares Minimum der Vereinbarung ist die Ermächtigung durch den PerSorgeBer, erlaubterweise Funktionen des Sorgerechts auszuüben. Eine solche Ermächtigung liegt einem Pflegeverhältnis oder einer Heimunterbringung immer zugrunde – unabhängig davon, ob für die rechtsgeschäftliche Tätigkeit eine Vollmacht erteilt worden ist oder die gesetzliche Befugnis nach § 1688 BGB greift.
- 15 Erziehungsberechtigter ist auch der nicht sorgeberechtigte Vater eines nichtehelichen Kindes, der – mit oder ohne Lebensgemeinschaft mit der Mutter – das